



Allgemeinverfügung

der unteren Immissionsschutzbehörden im Landkreis Lörrach – Zulassung einer Ausnahme zum Betrieb von Müllsammelfahrzeugen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung

Das **Landratsamt Lörrach** als untere Immissionsschutzbehörde für das Gebiet des Landkreises Lörrach mit Ausnahme der Großen Kreisstädte (§ 3 Abs. 5 S. 2 der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) i.V.m. § 15 Landesverwaltungsgesetz (LVG)),

die **Große Kreisstadt Lörrach** als untere Immissionsschutzbehörde für ihr Stadtgebiet (§ 3 Abs. 5 S. 2 ImSchZuVO i.V.m. § 19 LVG),

die **Große Kreisstadt Weil am Rhein** als untere Immissionsschutzbehörde für ihr Stadtgebiet (§ 3 Abs. 5 S. 2 ImSchZuVO i.V.m. § 19 LVG),

die **Große Kreisstadt Rheinfelden (Baden)** als untere Immissionsschutzbehörde für ihr Stadtgebiet (§ 3 Abs. 5 S. 2 ImSchZuVO i.V.m. § 19 LVG),

erlassen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich gem. § 7 Abs. 2 S. 4 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) folgende gleichlautende

Allgemeinverfügung

I.

Abweichend von § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV wird in den dort genannten Gebieten der Betrieb von Müllsammelfahrzeugen (Nr. 47 des Anhangs zur 32. BImSchV) im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung jährlich im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. September werktags zwischen 05:00 Uhr und 20:00 Uhr zugelassen, wenn am Vortag für den jeweiligen Einsatztag eine Tageshöchsttemperatur von mindestens 28 Grad Celsius vorhergesagt wird. Die zugrunde liegende Wettervorhersage ist durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter Angabe der Quelle zu dokumentieren und den zuständigen unteren Immissionsschutzbehörden auf Verlangen vorzulegen.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

III.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen werden.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Sachverhalt

Der Landkreis Lörrach liegt im Oberrheingraben, einer der wärmsten und sonnenreichsten Regionen Deutschlands. In den Sommermonaten werden regelmäßig Tageshöchsttemperaturen von deutlich über 30 Grad Celsius erreicht. Die Temperaturen steigen an Hitzetagen bereits in den Vormittagsstunden stark an. An solchen Tagen sind die Beschäftigten der Müllabfuhr bei ihrer körperlich schweren Arbeit im Freien einer erheblichen Hitzebelastung ausgesetzt. Durch direkte Sonneneinstrahlung, Hitze- und Ozonbelastung in den Mittags- und Nachmittagsstunden besteht ein erhebliches Gesundheitsrisiko für das Personal. Gesundheitsgefahren wie Hitzschlag, Sonnenstich und Kreislaufversagen können die Folge sein.

Hierdurch kann es zum vorübergehenden Ausfall von Personal und in der Folge zum Ausfall einzelner Abholtouren kommen, sodass Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig abgeholt werden. Die Müllabfuhr ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Nicht abgeholte Abfälle zersetzen sich je nach Abfallart bei hohen Temperaturen besonders schnell, was zu Geruchsbelästigungen, Schädlingsbefall und der Verbreitung von Krankheitserregern führen kann.

An Sonn- und Feiertagen findet keine Müllabfuhr statt.

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV dürfen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht betrieben werden. Müllsammelfahrzeuge fallen unter Nr. 47 des Anhangs. Nach § 7 Abs. 2 S. 4 der 32. BImSchV können von Amts wegen im Einzelfall Ausnahmen von diesen Einschränkungen zugelassen werden, wenn der Betrieb zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder im sonstigen öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Die Zuständigkeit der jeweils erlassenden Behörde ergibt sich aus § 3 Abs. 5 S. 2 ImSchZuVO. Danach sind für Geräte und Maschinen, die nicht in § 3 Abs. 5 S. 1 ImSchZuVO aufgezählt sind, die unteren Verwaltungsbehörden einschließlich der Großen Kreisstädte zuständig. Das Landratsamt Lörrach ist nach § 15 LVG für das Kreisgebiet ohne die Großen Kreisstädte zuständig, die Großen Kreisstädte Lörrach, Weil am Rhein und Rheinfelden (Baden) jeweils nach § 19 LVG für ihr Stadtgebiet. Um eine einheitliche Regelung im gesamten Kreisgebiet zu gewährleisten, erlassen alle zuständigen Behörden diese gleichlautende Allgemeinverfügung jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

Der nach § 7 Abs. 2 S. 4 der 32. BImSchV erforderliche Einzelfallcharakter ist gewahrt. Der frühere Betrieb wird nicht generell zugelassen, sondern ist jährlich auf den Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. September und innerhalb dieses Zeitraums auf Werktage beschränkt, an denen die vorhergesagte Tageshöchsttemperatur mindestens 28 Grad Celsius beträgt. Damit ist die Ausnahme doppelt begrenzt – zeitlich und durch die Temperaturschwelle.

Die Allgemeinverfügung gilt widerruflich. Der Widerrufsvorbehalt in Nr. III stellt sicher, dass die Allgemeinverfügung bei Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen oder bei geänderter Sach- oder Rechtslage jederzeit aufgehoben werden kann. Er gewährleistet daher, dass die Ausnahme dauerhaft unter Kontrolle der zuständigen Behörden bleibt und nicht über den sachlich gerechtfertigten Rahmen hinaus fortbesteht.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 S. 4 der 32. BImSchV liegen vor. Die im Sachverhalt dargestellten Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten und die hygienischen Risiken bei Tourenausfällen begründen sowohl eine Gefahr für die Allgemeinheit als auch ein sonstiges öffentliches Interesse an der Vorverlegung des Betriebsbeginns in die kühleren Morgenstunden. Der Arbeitgeber ist nach §§ 3, 4 ArbSchG verpflichtet, die Arbeit so zu gestalten, dass Gefährdungen für die Gesundheit möglichst vermieden werden. Die besondere klimatische Situation im Oberrheingraben verschärft die Hitzebelastung gegenüber anderen Landesteilen und rechtfertigt einen Betriebsbeginn bereits ab 05:00 Uhr.

Im Rahmen des durch § 7 Abs. 2 S. 4 der 32. BImSchV eröffneten Ermessens wird die Ausnahme zugelassen. Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigungsnorm ausgeübt. Bei der Ermessensausübung wurden das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Abfallentsorgung und am Gesundheitsschutz der Beschäftigten einerseits und das Interesse der Anwohner an ungestörter Nachtruhe andererseits gegeneinander abgewogen.

Die Ausnahme ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, weil der frühere Betriebsbeginn es ermöglicht, die Touren weitgehend vor Einsetzen der größten Hitze abzuschließen und so Personalausfälle und Tourenausfälle zu vermeiden. Sie ist auch erforderlich, da mildere, gleich wirkende Mittel nicht zur Verfügung stehen. Die Vorhaltung zusätzlichen Personals und zusätzlicher Fahrzeuge, um alle Touren innerhalb der regulären kühleren Betriebszeiten abzuwickeln, würde erhebliche, letztlich gebührenrelevante Zusatzkosten verursachen, die für wenige heiße Tage im Jahr unverhältnismäßig wären. Ein Ausweichen auf Samstag scheitert an der kurzfristigen Umplanung der gesamten Logistik und der rechtzeitigen Information aller Haushalte; zudem würden Abfallbehälter bei Hitze tagelang voll verbleiben. Arbeitsschutzmaßnahmen wie Trinkwasser, Pausen und Sonnenschutz ergänzen die Vorverlegung, können sie aber nicht ersetzen. Die Ausnahme ist schließlich angemessen. Dem Interesse der Anwohner an ungestörter Nachtruhe (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) steht das öffentliche Interesse an funktionierender Abfallentsorgung und am Gesundheitsschutz der Beschäftigten gegenüber. Das öffentliche Interesse überwiegt, weil die Lärmbelastung durch Müllfahrzeuge an einer bestimmten Adresse jeweils nur kurzzeitig auftritt, die Ausnahme nur an Tagen ab 28 Grad Celsius greift, an Sonn- und Feiertagen keine Müllabfuhr stattfindet, an Werktagen ein erheblicher Teil der Bevölkerung ohnehin früh aufsteht und bei sommerlicher Hitze Fenster häufig geöffnet werden, sodass eine absolute Geräuschfreiheit ohnehin nicht gewährleistet ist.

Die Dokumentationspflicht der Wetterprognose dient der Nachprüfbarkeit und stellt sicher, dass die Ausnahme nur bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen in Anspruch genommen wird.

Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) und nach den jeweiligen Bekanntmachungssatzungen durch Bereitstellung im Internet unter:

- Landkreis Lörrach: www.loerrach-landkreis.de
- Stadt Lörrach: www.loerrach.de
- Stadt Rheinfelden (Baden): www.rheinfelden.de
- Stadt Weil am Rhein: www.weil-am-rhein.de

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten. Ein Widerspruch hätte nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung und würde den Zweck der Allgemeinverfügung vollständig vereiteln. Hitzeereignisse treten kurzfristig auf und erfordern sofortiges Handeln. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Nutzbarkeit der Ausnahme überwiegt das Interesse einzelner Anwohner, bis zur Bestandskraft von der früheren Müllabfuhr verschont zu bleiben, da die Beeinträchtigung – wie dargelegt – zeitlich und in ihrer Intensität begrenzt ist.

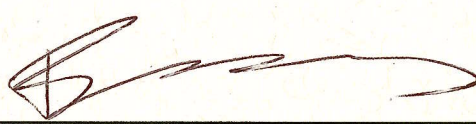
Rechtsbehelfsbelehrung

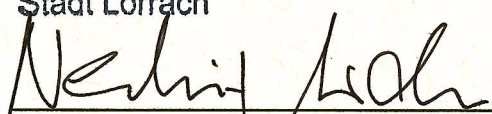
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist einzulegen bei:

- Landratsamt Lörrach, Palmstraße 3, 79539 Lörrach, soweit er sich gegen die Regelung auf dem Gebiet des Landkreises Lörrach, ausgenommen die Großen Kreisstädte, richtet,
- Große Kreisstadt Lörrach, Luisenstraße 16, 79539 Lörrach, soweit er sich gegen die Regelung auf dem Stadtgebiet Lörrach richtet,
- Große Kreisstadt Weil am Rhein, Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein, soweit er sich gegen die Regelung auf dem Stadtgebiet Weil am Rhein richtet,
- Große Kreisstadt Rheinfelden (Baden), Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden), soweit er sich gegen die Regelung auf dem Stadtgebiet Rheinfelden (Baden) richtet.

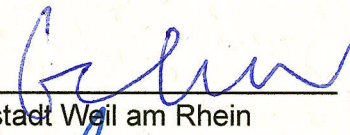
Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau, beantragt werden.

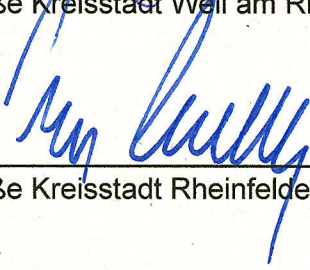
Lörrach, 10.08.2026


Landratsamt Lörrach
Fachbereich Umwelt
Bürgermeisterin
Stadt Lörrach


Große Kreisstadt Lörrach

Lorenz Wehrle
Bürgermeister


Große Kreisstadt Weil am Rhein


Große Kreisstadt Rheinfelden (Baden)